

schwerdekommissionen vorzusehen. Soweit die Sozialversicherungsordnung Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Beschwerdekommissionen zuläßt, sind hierfür die Kammern für Sozialversicherungsstreitigkeiten bei den Landesarbeitsgerichten zuständig.

(2) Die in die Sozialversicherungsordnung aufzunehmenden Verfahrens Vorschriften müssen Bestimmungen enthalten, wonach es den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern ermöglicht wird, die Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiete des Sozialversicherungswesens in Streitfällen wahrzunehmen.

§ 11

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten des Statuts und der Sozialversicherungsordnung verlieren auch alle diesen widersprechenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Arbeit

Chwalek
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung.

— Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ —

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung von Wettbewerben in Durchführung der §§ 12 bis 19 obiger Verordnung folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Verleihung von Wanderfahnen
an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“

I. Wettbewerbskommissionen und Wettbewerbsbedingungen

§ 1

(1) Zur Leitung und Auswertung der Wettbewerbe um die Wanderfahne der Deutschen Demokratischen Republik bilden die Industriegewerkschaften und die zuständigen Fachministerien der im § 8 aufgeführten Wirtschaft- und Industriezweige gemeinsam vor Beginn jedes Planjahres zentrale Wettbewerbskommissionen.

(2) In der Wettbewerbskommission müssen das zuständige Fachministerium und der Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft vertreten sein.

(3) Als Träger der Wettbewerbsbewegung übernimmt die zuständige Industriegewerkschaft die Federführung. Die technische Durchführung (Abrechnung usw.) liegt bei den zuständigen Fachministerien.

§ 2

(1) Aufgabe der Wettbewerbskommissionen für die einzelnen Industriearten ist es, die Wettbewerbsbedingungen für die Erringung der Wanderfahne des betreffenden Ministeriums und der zuständigen Industriegewerkschaft festzulegen. Die Wettbewerbsbedingungen sind von den Industriegewerkschaften und den Fachministerien auszuarbeiten. Diese sind vom Bundesvorstand des FDGB und vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen. Weiterhin ist es Aufgabe der Wettbewerbskommissionen, Zwischenbewertungen vorzunehmen und die Monatsergebnisse spätestens bis zum 15. des nachfolgenden Monats den Fachministerien und den zuständigen Industriegewerkschaften zuzuleiten.

(2) Die Betriebe sind von den Wettbewerbskommissionen laufend über den Stand des Wettbewerbs zu unterrichten. Maßgebend für die Zugehörigkeit der jeweiligen Wettbewerbsgruppe ist die Industriegewerkschaft, bei der die Betriebe organisatorisch erfaßt sind.

§ 3

Die Wettbewerbsbedingungen umfassen folgende Punkte:

1. Erfüllung des Produktions- und Finanzplans,
2. Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage technisch begründeter Normen unter besonderer Berücksichtigung neuer Arbeitsmethoden (z. B. Kowaljow-Methode) bei der Berechnung der Normen,
3. Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
4. Senkung der Selbstkosten,
5. Materialeinsparung auf der Grundlage persönlicher Konten.

§ 16 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) ist bei der Bewertung der Siegerbetriebe besonders zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Die Wettbewerbsbedingungen sind den am Wettbewerb beteiligten Betrieben zuzuleiten. Teilnahmeberechtigt sind nur Betriebe, die im innerbetrieblichen Wettbewerb stehen und durch Belegschaftsbeschluß beschlossen haben, am Wettbewerb teilzunehmen.

(2) Auf Grund der Monatsberichterstattung der Betriebe an die Fachministerien werden die Wettbewerbskommissionen informiert über:

- a) Stand der Planerfüllung sowie Berechnung der Arbeitsproduktivität. Diese hat bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen;